Zuschussordnung SC Ramstein-Miesenbach e.V.

Diese Ordnung umfasst alle Zuschüsse, die der SC Ramstein-Miesenbach e.V. seinen Mitgliedern unter bestimmten Voraussetzungen gewährt. Da es sich um freiwillige Zahlungen handelt, behält sich die erweiterte Vorstandschaft vor, die Ordnung mit Mehrheitsbeschluss jederzeit zu ändern, abzuschaffen oder in Einzelfällen davon abzuweichen.

I. Berechtigte
Grundsätzlich werden nur Vereinsmitglieder bezuschusst, die ihr A-Spielrecht im deutschen Schachbund (DSB) beim SC Ramstein-Miesenbach e.V. ausüben.

II. Startgelder
1) Startgelder für offizielle Meisterschaften werden mit bis zu 50 € pro Person und Turnier bezuschusst.
2) Offizielle Meisterschaften sind die regionalen, nationalen oder internationalen Turniere, die vom pfälzischen (PSB), rheinland-pfälzischen (SBRP) oder deutschen Schachbund ausgerichtet werden.
3) Zuschüsse für Turniere, die vom Weltschachverband FIDE ausgerichtet werden, sind bei der Vorstandschaft zu beantragen.
4) Startgelder für sonstige Turniere werden mit maximal 10 € pro Person und Turnier bezuschusst.

III. Fahrtkosten
1) Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem persönlichen Kraftfahrzeug, die im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks getätigt werden, werden mit 0,20 €/km vergütet. Dies gilt insbesondere für Mannschaftskämpfe, offizielle Meisterschaften und Sitzungen.
2) Als Bemessungsgrundlage gilt die kürzestmögliche Strecke vom eigenen Wohnort bis zum Zielort.
3) Es muss darauf geachtet werden, Fahrgemeinschaften zu bilden.
4) Den Fahrkostenzuschuss für Mannschaftskämpfe erhalten auch Mitglieder, die ihr Mehrfachspielrecht als sogenannte P-Spieler beim SC Ramstein-Miesenbach e.V. ausüben.

IV. Sonstige Zuschüsse
1) Sonstige Zuschüsse müssen bei der Vorstandschaft beantragt werden.
2) Dies betrifft insbesondere Zuschüsse für Aus- und Weiterbildung (z.B. Kadertraining, Schiedsrichterlehrgänge) sowie Übernachtungen bei offiziellen Meisterschaften.

V. Umfang, Frist, Nachweis
1) Die Summe aller Zuschüsse soll in einem Kalenderjahr maximal 200 € pro Mitglied betragen.
2) Zuschüsse müssen spätestens drei Monate nach Beendigung der zu bezuschussenden Veranstaltung beantragt werden.
3) Sämtliche Zahlungen werden nur gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises (Quittung, Teilnahmebestätigung, sonstiger Beleg) gewährt.

VI. Inkrafttreten, Dauer, Abweichungen
1) Diese Ordnung tritt mit Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung vom 04.09.22 in Kraft und bleibt auf unbestimmte Zeit gültig.
2) Die Abschaffung sowie sonstige Änderungen dieser Ordnung bedürfen einer einfachen Mehrheit der erweiterten Vorstandschaft.
3) Abweichungen von dieser Ordnung sind in Einzelfällen möglich, sofern triftige Gründe vorliegen.